



Informationen zu den Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe **Gültig ab 1.1.2023**

Wenn Sie Anspruch auf Sozialhilfe haben, erhalten Sie Leistungen für Ihren Grundbedarf, Ihre Wohnkosten und Ihre Gesundheitskosten sowie zusätzlich anfallende situationsbedingte Leistungen. Der aktuelle Umfang dieser Leistungen wird in diesem Merkblatt ausgeführt.

A. Grundbedarf

1. Was zählt zum Grundbedarf?

Ihre Pauschale für den Grundbedarf deckt folgende Ausgaben ab:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Kleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten)
- Haushaltsführung (Reinigung / Instandhaltung, Abfallgebühren, kleine Haushaltsgegenstände)
- persönliche Pflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel, Hausapotheke)
- Verkehrsauslagen (Tram / Bus, Halbtax / U-Abo, Unterhalt Velo / Mofa), nicht berücksichtigt sind Ausgaben für Autos
- Kommunikation (z.B. Telefon, Post), Internet, Radio / TV (Serafe)
- Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung (inklusive Haustierhaltung)
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

2. Grundbedarf nach Haushaltsgrösse

Haushaltsgrösse	Monatsansatz pro Person		Monatsansatz pro Haushalt		Tagesansatz pro Person		Tagesansatz pro Haushalt	
1 Person	CHF	1'031			CHF	33.90		
Junge Erwachsene ¹	CHF	789			CHF	25.90		
2 Personen	CHF	789	CHF	1'577	CHF	25.90	CHF	51.80
3 Personen	CHF	639	CHF	1'918	CHF	21.00	CHF	63.10
4 Personen	CHF	552	CHF	2'206	CHF	18.10	CHF	72.50
5 Personen	CHF	499	CHF	2'495	CHF	16.40	CHF	82.00
6 Personen	CHF	464	CHF	2'784	CHF	15.30	CHF	91.50
7 Personen	CHF	439	CHF	3'073	CHF	14.40	CHF	101.00

¹ Junge Erwachsene bis 25 Jahre, ohne oder in Ausbildung. Bei Unterhaltspflichten gegenüber im gleichen Haushalt lebenden Kindern gelten die regulären Ansätze.

Sozialhilfe

B. Wohnkosten

1. Miete

An Ihre Miete zahlt die *Sozialhilfe* maximal folgende Beträge:

Anzahl Personen	Maximaler Grenzwert (ohne Nebenkosten)
1	CHF 770
Junge Erwachsene ²	CHF 535
separates Zimmer ³	CHF 535
2	CHF 1'070
Alleinerziehende ⁴	CHF 1'220
3	CHF 1'350
4	CHF 1'600
5 und mehr	CHF 2'100

Die *Sozialhilfe* zahlt Ihnen den Mietzinsbeitrag mit den monatlichen Sozialhilfeleistungen aus. Für die rechtzeitige Begleichung der Miete sind Sie zuständig. Begleichen Sie die Miete nicht oder nicht regelmässig, kann sie von der *Sozialhilfe* direkt an den/die Vermieter:in überwiesen werden.

Mietzinsgarantien und/oder Mietzinsdepots werden nicht übernommen.

2. Nebenkosten

Kosten aus jährlichen Nebenkosten-Abrechnungen (Heizung / Warmwasser / Hauswartung / Verwaltungskosten etc.), die während der Unterstützungszeit anfallen, werden von der *Sozialhilfe* zusätzlich übernommen. Zahlt Ihnen Ihr:e Vermieter:in einen Überschuss aus Akontozahlungen aus, müssen Sie diesen der *Sozialhilfe* angeben. Er wird als Einnahme an die Unterstützungsleistungen angerechnet.

3. Umzugskosten

Für einen Umzug in eine günstigere Wohnung (Materialtransporte, Räumungs- und Reinigungskosten etc.) können pro Umzug und Kalenderjahr maximal folgende Beträge bewilligt werden:

- Einzelpersonenhaushalt CHF 800
- je zusätzliche Person +CHF 350
- Mehrpersonenhaushalt CHF 2'200

Liegen besondere Gründe vor, vor allem gesundheitlicher Art, können diese Beträge auf Ihr Gesuch hin überschritten werden oder auch bei einem Umzug in eine teurere Wohnung zugesprochen werden.

4. IWB Rechnungen

Die Rechnungen der IWB (Strom und/oder Gas) zahlen Sie grundsätzlich aus Ihrem Grundbedarf. Um Zahlungsschwierigkeiten zu vermeiden, können Sie die IWB um monatliche Rechnungen bitten. Die IWB schicken Ihnen gerne die nötigen Einzahlungsscheine.

² Siehe Fussnote 1.

³ Separat gemietetes Zimmer ausserhalb von Wohngemeinschaften ohne eigene Küche und/oder Bad

⁴ Alleinerziehende mit einem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Sozialhilfe

5. Haftpflicht- und Hausratversicherung

Die *Sozialhilfe* übernimmt die Prämien für Haftpflicht- und Hausratversicherungen bis zu den folgenden maximalen Beträgen:

Versicherungsart	Versicherung für	Grenzwert pro Jahr
Haftpflicht	Einzelperson	CHF 130
	Familien	CHF 170
Hausrat (Zimmerzahl gem. Mietvertrag ⁵)	1 Zimmer	CHF 95
	2 Zimmer	CHF 165
	3 Zimmer	CHF 190
	4 Zimmer	CHF 245
	5 Zimmer	CHF 275

Wenn die Summe der beiden Grenzwerte (Haftpflicht und Hausrat) eingehalten wird, darf der Grenzwert in einer Versicherungsart überschritten werden.

C. Krankenversicherung und Gesundheitskosten

1. Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte

Die *Sozialhilfe* übernimmt die monatlichen Prämienbeträge für die obligatorische Grundversicherung (KVG) und die Unfalldeckung (bei Nicht-Erwerbstätigen). Dies bis zu einem Grenzwert von maximal 90 % der kantonalen Durchschnittsprämie⁶. Ihre Ansprechperson informiert Sie gerne über die aktuellen Grenzwerte. Ist Ihre Krankenkasse teurer, müssen Sie den Betrag über dem Grenzwert mit Ihrem Grundbedarf decken. Gleiches gilt für Prämien für allfällige Zusatzversicherungen.

Die *Sozialhilfe* überweist die Prämien direkt an die Krankenkasse. Der Anteil über dem Grenzwert sowie die Kosten für Zusatzversicherungen werden Ihnen von der monatlichen Unterstützung abgezogen.

Zusätzlich zu den Prämien übernimmt die *Sozialhilfe* Krankheitskosten im Rahmen der Franchise und des Selbstbehalts für Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenversicherung. Wie Sie dabei vorgehen müssen, steht unter 3.3.

2. Wechsel in ein kostendämpfendes Krankenversicherungsmodell

Wenn Sie während der Unterstützungsdauer in ein kostengünstigeres alternatives Versicherungsmodell wechseln (z.B. HMO- oder Hausarzt-Modell), bekommen Sie pro überwechselnde Person ein Jahr lang monatliche Bonus-Leistungen in der Höhe von:

- Erwachsene CHF 30
- Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahre CHF 6

Sprechen Sie sich vorgängig mit Ihrer Ansprechperson bei der *Sozialhilfe* ab.

⁵ Bei halben Zimmern gilt der nächsthöhere Grenzwert (z.B. 2.5-Zimmer = Grenzwert für 3 Zimmer).

⁶ Die kantonale Durchschnittsprämie wird jährlich durch das Eidgenössische Departement des Inneren festgelegt.

Sozialhilfe

3. Arzt- und Medikamentenkosten

In der Regel bezahlen Sie Ihre Arzt- und Medikamentenrechnungen selbständig. Dabei gehen Sie wie folgt vor:

1. Machen Sie Ihre:n Arzt:Ärztin darauf aufmerksam, dass die *Sozialhilfe* nur Franchisen und Selbstbehalte von Pflichtleistungen und Medikamenten gemäss Krankenversicherungsgesetz (in der Regel Generika) übernimmt.
2. Senden Sie Ihrer Krankenkasse den Rückforderungsbeleg, welchen Sie mit der Arztrechnung erhalten.
 - a. Die Krankenkasse stellt Ihnen eine Leistungsabrechnung aus.
 - b. Senden Sie der *Sozialhilfe* diese Leistungsabrechnung im Original.
 - c. Die *Sozialhilfe* vergütet Ihnen die Franchisen und Selbstbehalte von Pflichtleistungen.
 - d. Mit den von der Krankenkasse und der *Sozialhilfe* erhaltenen Leistungen bezahlen Sie die Rechnung des:der Arztes:Ärztin.
3. Medikamentenkosten werden in der Regel zwischen der Apotheke und der Krankenkasse direkt abgerechnet. Auch Selbstbehalte für Pflichtmedikamente übernimmt die *Sozialhilfe*, wenn Sie die Leistungsabrechnung einreichen.

Ausnahme: Hat die *Sozialhilfe* Sie informiert, dass sie die Arzt- und Medikamentenrechnungen direkt bezahlt, senden Sie die Arztrechnungen an Ihre Ansprechperson. Diese erledigt alles Weitere.

4. Brillen und Kontaktlinsen

Wenn Sie eine Brille benötigen, setzen Sie sich vorher mit Ihrer Ansprechperson bei der *Sozialhilfe* in Verbindung. Diese informiert Sie über die aktuellen Regelungen und das korrekte Vorgehen. Kontaktlinsen werden von der *Sozialhilfe* grundsätzlich nicht bezahlt.

5. Zahnarztkosten

Die *Sozialhilfe* übernimmt Zahnarztkosten, wenn die Behandlung im Universitären Zentrum für Zahnmedizin Basel UZB (Schulzahnklinik, Volkszahnklinik, Universitätszahnkliniken) durchgeführt wird. Sie brauchen dafür ein Überweisungsformular, welches Sie von der *Sozialhilfe* erhalten.

Behandlungen durch private Zahnärzt:innen können durch die *Sozialhilfe* bewilligt werden, wenn

- die letzte Behandlung durch diese/n nachweisbar nicht länger als 18 Monate zurückliegt oder
- Ihr:e Hausarzt:Hausärztin Sie einem:einer Zahnarzt:Zahnärztin seines Vertrauens zuweist.

Sie brauchen dazu einen Kostenvoranschlag des:der Zahnarztes:Zahnärztin, der vor der Behandlung von der *Sozialhilfe* genehmigt werden muss. Bei Kostenvoranschlägen über CHF 3'000 holt die *Sozialhilfe* eine Expertise ihrer Vertrauenszahnärztin ein, um Luxussanierungen zu vermeiden. Es gilt der Tarif der Sozialzahnmedizin. Notfallbehandlungen ausserhalb der Öffnungszeiten des UZB können Sie bei privaten Zahnärzt:innen zum Tarif der Sozialmedizin durchführen lassen.

6. Krankheits- und behinderungsspezifische Spezialauslagen

In besonderen Situationen kann die *Sozialhilfe* krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen ausserhalb der Grundversorgung der Krankenkasse finanzieren, wenn Sie dies vorgängig beantragen. Dazu müssen Sie einen Bericht Ihrer:Ihres Ärztin:Arztes oder allenfalls einer anderen Fachperson einreichen, welcher belegt,

- dass nur dadurch eine erhebliche Verbesserung oder Stabilisierung Ihrer Gesundheits-situation, Arbeitsfähigkeit oder sozialen Integration erreicht werden kann oder,

Sozialhilfe

- dass es sich um einmalige und kostengünstige Leistungen handelt.

Die Prämien für Zusatzversicherungen können von der *Sozialhilfe* übernommen werden, wenn dies eine kostengünstigere Lösung ist.

D. Situationsbedingte Leistungen

In besonderen gesundheitlichen, persönlichen oder familiären Situationen kann die *Sozialhilfe* auch Ausgaben übernehmen, welche von den pauschalen Sozialhilfeleistungen nicht abgedeckt sind. Neben den in den vorgehenden Kapiteln bereits erwähnten Kosten (Umzug, Brille etc.), fallen darunter z.B. auch erforderliche Ausgaben für Möbel, für die Schule anfallende Kosten oder Erwerbsunkosten. Besprechen Sie sich (vorgängig) mit Ihrer Ansprechperson, ob und welche Kosten zusätzlich übernommen werden können.

E. Einkommensfreibetrag und Zulagen

1. Einkommensfreibetrag

Ihr Erwerbseinkommen wird von der *Sozialhilfe* an Ihre Sozialhilfeleistungen angerechnet. Sie erhalten jedoch einen Freibetrag von einem Drittel, bis max. CHF 400 (pro Person), welcher von der *Sozialhilfe* nicht angerechnet wird. Keinen solchen Freibetrag gibt es bei Renten, Taggeldern, Stipendien, Vermögenserträge etc. Verdienen Sie weniger als CHF 150 im Monat, wird das Einkommen nicht an die Sozialhilfeleistungen angerechnet. Sie müssen dieses Einkommen aber trotzdem melden.

2. Integrationszulagen

Integrationszulage (IZU)

Die *Sozialhilfe* zahlt Ihnen pro Monat eine Integrationszulage von CHF 100, wenn Sie:

- an einem Programm / Projekt zur beruflichen oder sozialen Eingliederung teilnehmen,
- eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung absolvieren oder
- eine andere regelmässige und unentgeltliche gemeinnützige oder nachbarschaftliche Dienstleistung erbringen.

Damit die *Sozialhilfe* eine Integrationszulage ausbezahlt, müssen Sie eine schriftliche Bestätigung dieser Aktivitäten durch eine beteiligte Institution oder wenn dies nicht möglich ist, eine geeignete Drittperson einreichen.

Pro Person wird nur eine Integrationszulage gewährt. Ausserdem wird pro Person nur entweder ein Einkommensfreibetrag oder eine Integrationszulage gewährt.

Integrationszulage für Alleinerziehende

Sind Sie alleinerziehend und können wegen Betreuungsaufgaben für ein oder mehrere eigene Kinder weder einer Erwerbstätigkeit noch einer im vorgehenden Abschnitt erwähnten Tätigkeit nachgehen, erhalten Sie eine monatliche Integrationszulage von CHF 200 bis zum 1. Geburtstag Ihres jüngsten Kindes. Sofern ein weiteres Kind noch nicht 4 Jahre alt ist, wird die Zulage darüber hinaus bis zum 4. Geburtstag dieses Kindes geleistet.

F. Finanzielle Verpflichtungen

Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel für den aktuellen Lebensbedarf geleistet. Die *Sozialhilfe* übernimmt keine Kosten für offene Rechnungen aus der Zeit vor Unterstützungsbeginn und gibt keine finanzielle Unterstützung bei Schuldensanierungen. Private Schulden, Bussen, Steuerrückstände und Alimente werden von der *Sozialhilfe* nicht bezahlt.

1. Steuern

Bundes-, Kantons- und Kirchensteuern

Auch als Sozialhilfebezüger:in müssen Sie eine Steuererklärung ausfüllen. Ihre Ansprechperson gibt Ihnen auf Anfrage eine schriftliche Bestätigung, dass Sie in der entsprechenden Zeit von der *Sozialhilfe* unterstützt worden sind. Diese können Sie der Steuererklärung beilegen.

Wenn Sie Steuerrechnungen nicht bezahlen können, können Sie bei der Steuerbehörde ein Erlassgesuch stellen. Legen Sie die Unterstützungsbestätigung der *Sozialhilfe* bei. Bezahlte Steuerrechnungen werden nicht zurückerstattet.

Hundesteuern

Wenn Sie die Hundesteuer während der Unterstützungszeit nicht zahlen können, können Sie ein Erlassgesuch stellen. Sie zahlen anschliessend nur noch die Einschreibe- und Zeichengebühr. Dies gilt nur für einen Hund pro Haushalt.

2. AHV-Beiträge

Falls Sie (und Ihr:e Ehepartner:in) schon mehr als ein Jahr arbeitslos und ausgesteuert sind, sollten Sie sich bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt als nicht erwerbstätige Person anmelden, damit Ihnen bei der AHV keine Beitragsjahre verloren gehen. Die Rechnungen, die Sie von der Ausgleichskasse erhalten werden, können Sie der *Sozialhilfe* weiterleiten. Die *Sozialhilfe* wird ein Erlassgesuch einreichen. Bezahlte Beiträge werden von der Ausgleichskasse nicht zurückerstattet.

G. Gesetzliche Grundlagen

Die Leistungen der *Sozialhilfe* richten sich nach dem Sozialhilfegesetz des Kantons Basel-Stadt, den Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt, den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der Rechtsprechung.

Im Handbuch hält die *Sozialhilfe* stichwortartig ihre wesentliche, aktuelle Praxis fest.

Die Gesetze, die Richtlinien und das Handbuch finden Sie unter:

www.sozialhilfe.bs.ch / über uns / Rechtsgrundlagen und Handbuch.